



Hinweis: Passend für Fensterkuvert

Stadt Nürnberg
Friedhofsverwaltung
Schnieglinger Str. 147
90425 Nürnberg

Stadt Nürnberg

Friedhofsverwaltung

Krematorium Frh/3-3:

Mo-Fr 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr

Tel.: +49 (0)9 11 / 2 31 -26075,
-2995,
-14538

Fax: +49 (0)9 11 / 2 31 -14196

Email:

frh-krematorium@stadt.nuernberg.de

friedhofsverwaltung.nuernberg.de

Willensbekundung über die Feuerbestattung

Antragsteller/in

Nachname		Vorname		Anrede
Straße	Hausnummer	Postleitzahl	Ort	
Verwandtschaftsverhältnis zum/r Verstorbenen				

Verstorbene/r

Nachname	Vorname	Todestag
----------	---------	----------

Gemäß Art. 1 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes bestimme ich, dass der/die Verstorbene eingäschert werden soll. Zwischen den Bestimmungsberechtigten bestehen über die beantragte Bestattungsart keine Meinungsverschiedenheiten.

Mir/uns ist bekannt, dass eine Rückgabe mit dem/der Verstorbenen eingelieferter Wertgegenstände (z.B. Schmuck, Zahnersatz, sonstige edelmetallhaltige Körperersatzstücke) grundsätzlich nicht möglich ist.

Ausgenommen hiervon sind folgende Gegenstände:

Zwischen den Bestimmungsberechtigten besteht Einverständnis, dass nach der Feuerbestattung verbleibende Reste solcher Gegenstände durch die Stadt Nürnberg verwertet werden. Die Erlöse werden durch die Stadt Nürnberg zur Förderung einer Kultur der Pietät des Sterbens und der Totenruhe verwendet (§ 2 Abs. 1 Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für das Krematorium Nürnberg, Schnieglinger Str. 147, 90471 Nürnberg).

Hinweis:

- Eine Rückgabe ist nur bei solchen Gegenständen möglich, die nicht mit dem Körper des/der Toten fest verbunden sind, wie beispielsweise Schmuck oder nicht fest verbundene Prothesen.
- Sollte bei sonstigen Gegenständen, insbesondere bei edelmetallhaltigen Implantaten, wie beispielsweise Goldzähnen, kein Einverständnis mit der Verwertung zu einem karitativen Zweck bestehen, sind diese vor der Einäscherung in einer die Pietät wahren Weise auf Kosten der Hinterbliebenen durch eine fachlich geeignete Person zu entfernen. Andernfalls ist eine Einäscherung nicht möglich.

Soll die Urne auf einem Friedhof beigesetzt werden, so ist dies innerhalb von drei Monaten nach der Einäscherung bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen, andernfalls wird die Urne kostenpflichtig in der Sammelgruft des Westfriedhofs beigesetzt.

Ort, Datum, Unterschrift

Datenschutzhinweis: Die Erhebung der Daten beruht auf Art. 16 des Bayerischen Datenschutzgesetzes und ist für die Bearbeitung erforderlich. Die übermittelten Daten werden nur für diesen Zweck genutzt. Sofern eine Speicherung nicht mehr notwendig ist, werden die Daten gelöscht.